S 2 AS 1502/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	12.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Die Auslegung des Klageantrags hat sich im Hinblick auf die rechtlichen Besonderheiten einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II auch bei der Frage, welche Personen einer Bedarfsgemeinschaft überhaupt Klage erhoben haben, am Meistbegünstigungsprinzip zu orientieren (BSG, Urteil vom 07.11.2006, B 7b AS 8/06 R). 2. Wird trotz nicht statthafter Berufung vom SG über eine Berufung belehrt, liegt darin zwar eine fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung, jedoch ohne dass die Möglichkeit einer Umdeutung der ausdrücklich eingelegten Berufung in eine Nichtzulassungsbeschwerde besteht; vielmehr ist das falsche Rechtsmittel (hier Berufung) als unzulässig zu verwerfen (BSG, Urteil vom 04.07.2018, B 3 KR 14/17 R)
Normenkette	SGG § 123 SGG § 73 Abs 2 S 2 Nr 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 AS 1502/22
Datum	23.01.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 AS 688/23
Datum	07.08.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤ger gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Reutlingen vom 23.01.2023 wird als unzulÃ¤ssig verworfen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die RechtmÃ¤Ã□igkeit einer Aufhebung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Der 1991 geborene KlÃ¤ger zu 1 bezog zusammen mit seiner Ehefrau, der KlÃ¤gerin zu 2, und seinem minderjÃ¤hrigen Kind, dem KlÃ¤ger zu 3, vom Beklagten bereits seit lÃ¤ngerem Leistungen nach dem SGB II. Auf den Antrag des KlÃ¤gers zu 1 vom MÃ¤rz 2022 bewilligte der Beklagte mit Bescheid vom 11.05.2022 in Gestalt des Ã□nderungsbescheids vom 16.05.2022 der Bedarfsgemeinschaft vorlÃ¤ufig Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r den Monat MÃ¤rz 2022 in HÃ¶he von 54,08Â â□¬, fÃ¼r den Monat April 2022 in HÃ¶he von 15,16 â□¬, fÃ¼r den Monat Mai 2022 in HÃ¶he von 138,99 â□¬ und fÃ¼r die Monate Juni bis einschlieÃ□lich August 2022 in HÃ¶he von monatlich jeweils 161,96 â□¬ (jeweils 64,13 â□¬ fÃ¼r den KlÃ¤ger zu 1, 70,41 â□¬ fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu 2, 27,42 â□¬ fÃ¼r den KlÃ¤ger zu 3).

Mit Bescheid der Familienkasse vom 23.06.2022 wurde dem KlÃ¤ger zu 1 Kinderzuschlag fÃ¼r Juni 2022 in HÃ¶he von 209 â□¬ und fÃ¼r die Zeit vom 01.07.2022 bis 30.11.2022 in HÃ¶he von monatlich 229 â□¬ bewilligt.

Mit Bescheid vom 19.07.2022 hob der Beklagte die der klÃ¤gerischen Bedarfsgemeinschaft bewilligten Leistungen nach dem SGB II wegen Wegfall der HilfebedÃ¼rftigkeit fÃ¼r August 2022 ganz auf.

Mit Bescheid vom 22.07.2022 hob er dann die der klÃ¤gerischen Bedarfsgemeinschaft bewilligten Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit ab 01.06.2022 wegen Wegfalls der HilfebedÃ¼rftigkeit ganz auf und bewilligte der klÃ¤gerischen Bedarfsgemeinschaft mit weiterem Bescheid vom 22.07.2022 abschlieÃ□end Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r MÃ¤rz 2022 bis Mai 2022.

Gegen die beiden Aufhebungsbescheide legte der KlÃ¤ger zu 1 Widerspruch ein und begrÃ¼ndete diesen damit, dass ihm zum 15.08.2022 gekÃ¼ndigt worden sei und er ab dem 03.08.2022 Krankengeld erhalte. Er legte auch Widerspruch gegen die abschlieÃ□ende Bewilligung mit Bescheid vom 22.07.2022 ein.

Mit Widerspruchsbescheid vom 10.08.2022 verwarf der Beklagte den Widerspruch gegen den Aufhebungsbescheid vom 19.07.2022 als unzulÃ¤ssig und wies den Widerspruch gegen den Aufhebungsbescheid vom 22.07.2022 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Der Widerspruch gegen den Aufhebungsbescheid vom 19.07.2022 sei

unzulÃ¤ssig, denn dieser sei durch den nachfolgenden Aufhebungsbescheid vom 22.07.2022, mit dem die Leistungen bereits ab 01.06.2022 aufgehoben worden seien, ersetzt worden. Der Widerspruch gegen den Aufhebungsbescheid vom 22.07.2022 sei unbegrÃ¼ndet. Dem KlÃ¤ger zu 1 sei ab 01.06.2022 Kinderzuschlag bewilligt worden, der die HilfebedÃ¼rftigkeit der Bedarfsgemeinschaft ab 01.06.2022 habe entfallen lassen.

Hiergegen legte der KlÃ¤ger zu 1 neuerlich noch am 10.08.2022 Ã¼ber ein online-Portal des Beklagten Widerspruch ein. Die Rechnung des Beklagten sei falsch. Er zahle fÃ¼r Strom 150Â â¬ statt 100Â â¬, und dies sei nicht berÃ¼cksichtigt worden. AuÃerdem sei ihm zum 15.08.2022 gekÃ¼ndigt worden und ab Anfang August 2022 erhalte er Krankengeld. Zudem erwarte er in diesem Monat auch sein 2. Kind. Deswegen habe er Anspruch auf Arbeitslosengeld II.

Mit Schreiben vom 11.08.2022 hat der Beklagte das erneute Widerspruchsschreiben des KlÃ¤gers zu 1 als Klage dem Sozialgericht Reutlingen (SG) vorgelegt. Dieses sei als Klage zu werten.

Mit Bescheid vom 16.08.2022 hat der Beklagte â den Bescheid vom 22.07.2022â aufgehoben. Dem Widerspruch habe in vollem Umfang entsprochen werden kÃ¶nnen. Die weiteren Einzelheiten solle der KlÃ¤ger zu 1 dem ihm noch gesondert zugehenden Bescheid entnehmen. Mit weiterem Bescheid vom 16.08.2022 hat der Beklagte eine abschlieÃende Bewilligung fÃ¼r die Zeit vom 01.03.2022 bis 31.05.2022 erlassen.

Mit Bescheid vom 30.08.2022 hat der Beklagte der klÃ¤gerischen Bedarfsgemeinschaft fÃ¼r die Zeit vom 01.08.2022 bis 31.01.2023 vorlÃ¤ufig Leistungen bewilligt (fÃ¼r August 2022: 60,56 â¬) und mit Ãnderungsbescheid vom 12.09.2022 vorlÃ¤ufig hÃ¶here Leistungen bewilligt (August 2022: 64,77Â â¬). Mit weiteren Ãnderungsbescheiden vom 27.09.2022, 17.10.2022, 02.11.2022 und 08.11.2022 hat der Beklagte fÃ¼r ZeitrÃ¤ume nach August 2022 dann abweichend Leistungen gewÃ¤hrt und den Widerspruch, auch soweit die Bewilligung fÃ¼r August 2022 streitig war, mit Widerspruchsbescheid vom 15.11.2022 zurÃ¼ckgewiesen.

Das SG hat mit Gerichtsbescheid vom 23.01.2023 die Klage abgewiesen. Der KlÃ¤ger zu 1 begehre nach sachgerechter Auslegung die Aufhebung der Bescheide vom 19.07.2022 und 22.07.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10.08.2022. Das SG hat sich zur BegrÃ¼ndung der Klagabweisung im Wesentlichen auf den Widerspruchsbescheid des Beklagten gestÃ¼tzt.

Gegen den dem KlÃ¤ger zu 1 am 01.02.2023 zugestellten Gerichtsbescheid hat dieser am 01.03.2023 beim SG Berufung eingelegt und zur BegrÃ¼ndung unter anderem sinngemÃ¤Ã vorgetragen, man habe ihnen, der klÃ¤gerischen Bedarfsgemeinschaft, im August 2022 ja wieder Leistungen bewilligt, weshalb sie mit dem Bescheid vom 19.07.2022 einverstanden seien, nicht aber mit der darÃ¼ber hinausgehenden Aufhebung mit Bescheid vom 22.07.2022. Denn dadurch habe man ihn und seine Frau, die KlÃ¤gerin zu 2, um den Anspruch auf das

â□□Entlastungspaketâ□□ fÃ¼r den Monat Juli 2022 in HÃ¶he von insgesamt 400 â□¬ gebracht. Er habe sehr lange auf dieses Leistungspaket gewahrt, da er als Vater mit einer Familie, die neu in Deutschland sei, durch die Inflation sehr belastet sei. Der Beklagte habe die Bewilligung fÃ¼r Juli 2022 absichtlich aufgehoben, so dass er und seine Familie keinen Anspruch mehr auf das Entlassungspaket gehabt hÃ¤tten. Dies sei der Grund fÃ¼r das Rechtsmittel.

Die KlÃ¤ger haben keinen konkreten Antrag gestellt.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung hat er auf die AusfÃ¼hrungen im erstinstanzlichen Gerichtsbescheid verwiesen.

Mit VerfÃ¼gungen vom 03.05.2023 und vom 22.05.2023 sind die KlÃ¤ger darauf hingewiesen worden, dass der Wert des Beschwerdegegenstands deutlich unter 750 â□¬ liege und die Berufung daher unzulÃ¤ssig sei.

Der Beklagte hat mit Schriftsatz vom 23.05.2023 und die KlÃ¤ger mit Schriftsatz vom 14.07.2023 einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung zugestimmt.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Rechtsvortrags wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsakten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Berufung der KlÃ¤ger ist unzulÃ¤ssig.

Nach Â§ 158 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist die Berufung als unzulÃ¤ssig zu verwerfen, wenn sie â□□ unter anderem â□□ nicht statthaft ist. So liegt der Fall hier.

Nach Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 SGG bedarf die Berufung der Zulassung in dem Urteil des SG oder auf Beschwerde durch Beschluss des Landessozialgerichts (LSG), wenn der Wert des Beschwerdegegenstands
bei einer Klage, die eine Geld- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750 â□¬ oder
2.Â Â Â Â Â Â Â Â bei einer Erstattungsstreitigkeit zwischen juristischen Personen des Ã¶ffentlichen Rechts oder BehÃ¶rden 10.000 â□¬
nicht Ã¼bersteigt. Dies gilt nach Â§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr betrifft.

Vorliegend Ã¼bersteigt der Wert des Beschwerdegegenstands weder 750 â□¬, noch sind laufende Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr betroffen.

Der Beschwerdegegenstand richtet sich danach, was durch das angefochtene Urteil des SG versagt, also abgelehnt worden ist, und mit der Berufung weiterverfolgt

wird. Dies ist durch Vergleich des vor dem SG beantragten Gegenstandes mit dem ausgeurteilten Gegenstand und dem in der Berufung weiterverfolgten Begehr zu bestimmen. Der Wert des Beschwerdegegenstands kann demnach zwar geringer sein als der Wert der Beschwer. Wird etwa nicht der gesamte vom SG versagte Gegenstand mit der Berufung weiterverfolgt, sondern nur in einem unter dem Schwellenwert liegenden Umfang, so ist die Berufung zulassungsbedÃ¼rftig, auch wenn der gesamte vom SG versagte Gegenstand zulassungsfrei gewesen wÃ¤re. Wird der Antrag im Berufungsverfahren dagegen gegenÃ¼ber dem Klageverfahren erweitert, so handelt es sich um einen neuen Gegenstand im Sinne einer erstinstanzlichen Klage, der bei der Ermittlung des Beschwerdewerts auÃer Betracht bleibt (Wehrhahn in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., Stand: 15.06.2022, Â§ 144 Rn. 23). MaÃgebender Zeitpunkt ist nach Â§ 202 Satz 1 SGG in Verbindung mit Â§ 4 Abs. 1 Satz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) der Zeitpunkt der Einlegung der Berufung (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Sozialgerichtsgesetz, 13. Aufl. 2020, Â§ 144 Rn. 19 mit umfangreicher Darstellung der Rechtsprechung des BSG). Ein spÃ¤teres Sinken des Beschwerdewerts im Berufungsverfahren, zum Beispiel nach Teilanerkenntnis oder durch BeschrÃ¤nkung des Berufungsantrags wegen Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse, mit der Folge, dass die Berufungssumme nicht mehr erreicht wird, macht die Berufung deshalb grundsÃ¤tzlich nicht unzulÃ¤ssig (BSG, Urteil vom 23.02.2011, B 11 AL 15/10 R, juris, BSG, Beschluss vom 13.06.2013, B 13 R 437/12 B, juris; Keller, a.a.O.).

Die Auslegung des klÃ¤gerischen Begehrens â einen konkreten Klageantrag haben die KlÃ¤ger nie gestellt â ergibt, dass sich diese, wie auch vom SG angenommen, gegen die beiden Aufhebungsbescheide vom 19.07.2022 und 22.07.2022, beide in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10.08.2022, zur Wehr setzen. Mit diesen beiden Aufhebungsbescheiden hat der Beklagte die der klÃ¤gerischen Bedarfsgemeinschaft vorlÃ¤ufig bewilligten Leistungen fÃ¼r den Zeitraum Juni bis einschlieÃlich August 2022 aufgehoben. Dabei ist der Aufhebungsbescheid vom 22.07.2022, der die Leistungen bereits fÃ¼r den Zeitraum ab 01.06.2022 aufgehoben hat, an die Stelle des weiteren Aufhebungsbescheids vom 19.07.2022 getreten, womit sich dieser erledigt hat (Â§ 39 Abs. 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch). Dagegen ist der Aufhebungsbescheid vom 22.07.2022 nicht etwa durch den Bescheid vom 16.08.2022 aufgehoben worden. Trotz des missverstÃ¤ndlichen Tenors dieses Bescheids, wonach der âBescheid vom 22.07.2022â aufgehoben und damit dem Widerspruch in vollem Umfang entsprochen werde, ergibt sich insbesondere in der Zusammenschau mit der beigefÃ¼gten abschlieÃenden Bewilligung fÃ¼r die Zeit vom MÃ¤rz 2022 bis Mai 2022, gleichfalls vom 16.08.2022, und dem Verweis im Aufhebungsbescheid, wonach sich die weiteren Einzelheiten aus dem gesondert zugehenden Bescheid ergeben wÃ¼rden, noch mit hinreichender Deutlichkeit, dass Gegenstand der Aufhebungsentscheidung der Bescheid vom 22.07.2022 Ã¼ber die abschlieÃende GewÃ¤hrung von Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r MÃ¤rz 2022 bis Mai 2022 war.

Mit einbezogen ist gemÃ¤Ã Â§ 96 SGG zuletzt auch die Bewilligung vom 30.08.2022 und der Ãnderungsbescheid vom 12.09.2022, soweit der Beklagte dort fÃ¼r den August 2022, also fÃ¼r den hier streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum, der klÃ¤gerischen Bedarfsgemeinschaft fÃ¼r die Zeit vom 01.08.2022 bis 31.01.2023

doch wieder vorlÃ¤ufig Leistungen fÃ¼r August 2022 in HÃ¶he von 64,77Â â¬ bewilligt hat.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist weiterhin bei sachgerechter Auslegung nicht nur eine Klage des KlÃ¤gers zu 1, sondern auch der KlÃ¤gerin zu 2 und des KlÃ¤gers zu 3. Wie den im Widerspruchsverfahren und in der 1. und 2. Instanz eingereichten SchriftsÃ¤tzen hinreichend deutlich zu entnehmen ist, ging es im Verfahren immer um die AnsprÃ¼che der Gesamtbedarfsgemeinschaft und nicht nur um einen Anspruch des KlÃ¤gers zu 1. Insoweit war der Klageantrag nach dem so genannten â€MeistbegÃ¼nstigungsprinzipâ€ unabhÃ¤ngig vom Wortlaut unter BerÃ¼cksichtigung des wirklichen Willens auszulegen (Â§ 123 SGG). Dabei hat sich das Gericht daran zu orientieren, was als Leistung mÃ¶glich ist, wenn jeder vernÃ¼nftige KlÃ¤ger mutmaÃlich seinen Antrag bei entsprechender Beratung anpassen wÃ¼rde und keine GrÃ¼nde fÃ¼r ein anderes Verhalten vorliegen (BSG, Urteil vom 07.11.2006, B 7b AS 8/06 R, juris, auch zum Nachfolgenden). Diese GrundsÃ¤tze gelten nicht nur fÃ¼r die inhaltliche Ausgestaltung eines Klageantrags einer Person; sie mÃ¼ssen vielmehr im Hinblick auf die rechtlichen Besonderheiten einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II und die daraus resultierenden tatsÃ¤chlichen Ungereimtheiten des Verwaltungs- und prozessualen Verfahrens auch fÃ¼r die Auslegung herangezogen werden, welche Personen Ã¼berhaupt Klage erhoben haben. Unter BerÃ¼cksichtigung des Vorstehenden kÃ¶nnen keine vernÃ¼nftigen Zweifel bestehen, dass der KlÃ¤ger zu 1 zugleich auch im Namen der KlÃ¤gerin zu 2 und des KlÃ¤gers zu 3 Klage erhoben sowie Berufung eingelegt hat, wozu er gemÃ¤Ã Â§ 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 1. Var. SGG auch berechtigt war. Denn die streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheide, auch die beiden Aufhebungsbescheide, waren an ihn nicht nur in seiner Eigenschaft als Anspruchsinhaber nach dem SGB II, sondern auch als Vertreter der Bedarfsgemeinschaft adressiert. Der KlÃ¤ger zu 1 hat sowohl im Widerspruchs-, wie auch im Klage- und Berufungsverfahren auch stets deutlich gemacht, gegen die Bescheide im ganzen als Vertreter der Bedarfsgemeinschaft vorgehen zu wollen. Anders als das SG hat der Beklagte dies auch erkannt und im Widerspruchsbescheid Ã¼ber den Anspruch der gesamten Bedarfsgemeinschaft bzw. Ã¼ber die Aufhebungsbescheide, auch, soweit sie die KlÃ¤gerin zu 2 und den KlÃ¤ger zu 3 betroffen haben, entschieden.

StreitgegenstÃ¤ndlich war damit im Klageverfahren die Aufhebung der den KlÃ¤gern gewÃ¤hrten vorlÃ¤ufigen Leistungen fÃ¼r Juni bis einschlieÃlich August 2022. Dies waren zuletzt 485,88 â¬ (3 x 161,96 â¬). Zu berÃ¼cksichtigen ist aber, dass der Beklagte mit der mit Ãnderungsbescheid vom 12.09.2022 vorgenommenen Bewilligung fÃ¼r August 2022 (64,77 â¬) die Aufhebung auf 421,11 â¬ beschrÃ¤nkt hat. Nachdem auch nicht Leistungen fÃ¼r einen Zeitraum von lÃ¤nger als einem Jahr betroffen waren, bedurfte die Berufung daher der Zulassung.

Dies gilt auch, soweit die KlÃ¤ger im Berufungsverfahren mit Einlegung der Berufung ihr Begehren dahingehend abgeÃ¤ndert haben, dass der Monat August 2022 nun nicht mehr streitig sei und sie stattdessen vor allem die Einmalzahlung in der Grundsicherung fÃ¼r Leistungsberechtigte im Rahmen des sogenannten 2.

Entlastungspakets (Einmalzahlung in HÃ¶he von 200 â¬ an Leistungsberechtigte nach dem SGB II, die fÃ¼r den Monat Juli 2022 Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld hatten und deren Bedarf sich nach der Regelbedarfsstufe 1 oder 2 richtet) geltend gemacht haben.

Soweit die KlÃ¤ger damit nicht mehr den gesamten vom SG versagten Gegenstand mit der Berufung weiterverfolgt haben, sondern nur noch die Aufhebung, soweit sie die Monate Juni und Juli 2022 betroffen hat, ist dies nach dem Vorstehenden fÃ¼r die Beurteilung des Werts des Beschwerdegegenstands maÃgeblich, so dass dieser nur noch 323,92 â¬ (2 x 161,96 â¬) betrÃ¤gt. Bei der erstmals im Berufungsverfahren geltend gemachten Einmalzahlung im Rahmen des 2. Entlastungspakets in HÃ¶he von 400 â¬ handelt es sich um einen neuen Streitgegenstand, der bei der Ermittlung des Beschwerdewerts auÃer Betracht zu bleiben hat. Im Ãbrigen wÃ¼rde selbst bei BerÃ¼cksichtigung des neu geltend gemachten Betrags von 400 â¬ mit dann insgesamt 723,92 â¬ ein Wert von 750 â¬ nicht Ã¼berschritten und bliebe die Berufung zulassungsbedÃ¼rftig.

Das SG hat die Berufung auch nicht zugelassen. Der Hinweis in der Rechtsmittelbelehrung des SG, dass die Berufung zulÃ¤ssig sei, stellt keine Entscheidung Ã¼ber die Zulassung der Berufung dar (stÃ¤ndige Rechtsprechung des BSG, vergleiche Urteil vom 02.06.2004, B 7 AL 10/04 B, juris).

Die Berufung ist nach alledem unzulÃ¤ssig und bleibt ohne Erfolg.

Wird trotz nicht statthafter Berufung â wie hier â vom SG Ã¼ber eine Berufung belehrt, liegt darin zwar eine fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung, jedoch ohne dass die MÃ¶glichkeit einer Umdeutung der hier ausdrÃ¼cklich eingelegten Berufung in eine Nichtzulassungsbeschwerde besteht; es ergibt sich vielmehr die Folge, dass das falsche Rechtsmittel (hier Berufung) als unzulÃ¤ssig zu verwerfen ist (BSG, Urteil vom 04.07.2018, B 3 KR 14/17 R, juris). Der hier relevante Fehler der erstinstanzlichen Entscheidung besteht in einer unrichtigen Rechtsmittelbelehrung. Deren Folgen sind im Gesetz geregelt (Â§ 66 Abs. 2 SGG). Danach gilt vorliegend, dass aufgrund der unrichtigen Belehrung die Einlegung des zutreffenden Rechtsbehelfs innerhalb eines Jahres seit Zustellung zulÃ¤ssig ist, auÃer, wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge hÃ¶herer Gewalt unmÃ¶glich ist. Der zutreffende Rechtsbehelf ist vorliegend gemÃ¤Ã Â§ 105 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 SGG die Beantragung der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem SG bzw. die Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 SGG).

Â

Erstellt am: 12.08.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024